

ZI – 01

Ausgabe 2006-01-01

Informationen der Zertifizierungsstelle **ofi**-CERT

Wärmedämmstoffe und Wärmedämm- Verbundsysteme: Bewertungs- und Zertifizierungsverfahren

Allgemeine Informationen über das Bewertungs- und Zertifizierungs-
verfahren gemäß den entsprechenden Produktzertifizierungssystemen



Inhalt	Seite	
1	Scope und Allgemeines	2
2	Grundlagendokumente	3
3	Zertifizierungs- und Bewertungsverfahren im Rahmen der Erstprüfung	5
3.1	Antragstellung und nötige Unterlagen	5
3.2	Festlegung des Systems der Konformitätsbescheinigung	6
3.3	Festlegung der Prüf- und Überwachungsstelle	7
3.4	Bewertungsgrundlagen	7
3.5	Prüfungen und Berichte	9
3.6	Zertifizierung	9
4	Zertifizierungs- und Bewertungsverfahren im Rahmen der Überwachung ..	10
4.1	Nötige Unterlagen	10
4.2	Bewertungsgrundlagen	10
4.3	Prüfungen und Berichte	11
4.4	Zertifizierung	11
	Anhang A Zusammenfassung der für die Zertifizierung nötigen Dokumente.....	13
	Anhang B Ablauf einer Zertifizierung.....	14

1 Scope und Allgemeines

Diese Ausgabe der **ofi**-Zertifizierungsstelle beinhaltet allgemeine Informationen über die Bewertungs- und Zertifizierungsverfahren von Wärmedämmstoffen und Wärmedämm-Verbundsystemen in Bezug auf die entsprechenden Produktzertifizierungssysteme.

Die Europäische Union (EU) möchte einen freien Handel mit Bauprodukten im EU-Binnenmarkt. Dazu tragen immer mehr Bauprodukte in Europa die CE-Kennzeichnung. Ihre Grundlage ist die Bauproduktenrichtlinie (BPR – 89/106 EEC) wurde am 1998-02-11 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft (EG L 40) als Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der EU-Mitgliedsstaaten über Bauprodukte erlassen.

Sie hat die Angleichung der Vorschriften der Mitgliedstaaten der EU über Bauprodukte zum Ziel. In Deutschland ist sie durch das Bauproduktengesetz des Bundes umgesetzt. Die Angleichung erfolgt vor allem durch harmonisierte Normen und europäische technische Zulassungen (ETA) für Bauprodukte. Mit ihnen werden die Methoden zur Bestimmung und Angabe der Produkteigenschaften EU-weit vereinheitlicht. In Produktbereichen, für die harmonisierte Normen oder Leitlinien für die Erteilung europäischer technischer Zulassungen verfügbar sind, dürfen nach Ablauf einer „Koexistenzperiode“ Produkte nur noch mit CE-Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden.

Mit der CE-Kennzeichnung bestätigt der Hersteller, dass er das vorgeschriebene Nachweisverfahren durchgeführt hat und die Konformität seiner Bauprodukte mit der harmonisierten Norm oder europäischen technischen Zulassung gegeben ist. In Abhängigkeit von der Sicherheitsrelevanz eines Bauprodukts muss er nach Maßgabe einer Entscheidung der Europäischen Kommission hierbei eine notifizierte Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle einschalten. Der Hersteller gibt darüber hinaus mit der CE-Kennzeichnung die wichtigen technischen Produkteigenschaften an, die für die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an Bauwerke von Bedeutung sein können. Das betrifft die Bereiche Mechanische Festigkeit und Standsicherheit, Brandschutz, Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz, Nutzungssicherheit, Schallschutz, Wärmeschutz und Energieeinsparung.

Bei Bauprodukten, die neben der Bauproduktenrichtlinie anderen EG-Richtlinien unterliegen, erklärt der Hersteller mit der CE-Kennzeichnung, dass die Konformität mit den Bestimmungen aller einschlägigen Richtlinien gegeben ist. Produkte mit der CE-Kennzeichnung dürfen in der EU und im EWR frei in den Handel gebracht und gehandelt werden. Die CE-Kennzeichnung ist damit quasi ein „Reisepass“ für Bauprodukte in der EU.

Das Ziel der BPR ist es wesentliche Anforderungen an das Bauwerk, in dem Bauprodukte verwendet werden, festzulegen, welche gemäß Anhang der BPR bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllt werden müssen. Dazu gehören

- Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
- Brandschutz
- Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
- Nutzungssicherheit
- Schallschutz
- Energieeinsparung und Wärmeschutz

Die Anforderungen der BPR wurden in die Grundlagendokumente der Richtlinie transferiert und dienen als Grundlage für Aufträge (Mandate) an

- **CEN (European Committee for Standardization)** zur Erarbeitung von harmonisierten europäischen Normen (**hEN**); (<http://www.cenorm.be>)

- [EOTA \(European Organisation for Technical Approvals\)](http://www.eota.be) zur Erarbeitung von Leitlinien für die Europäische Technischen Zulassungen (ETZ); (<http://www.eota.be>)

Die Erfüllung dieser Grundlagen, auf denen das jeweilige Zertifizierungs- bzw. Bewertungsverfahren basiert, dient als Basis der CE-Kennzeichnung, mit welcher der Hersteller nachweist, dass das Produkt alle wesentlichen Anforderungen der Richtlinie erfüllt und die relevanten Richtlinien der EU eingehalten werden.

2 Grundlagendokumente

Das Zertifizierungsverfahren für Wärmedämmstoffe und Wärmedämm-Verbundsysteme basiert auf folgenden [Produktnormen, in denen die Anforderungen und die Prüfverfahren bezüglich der Produkteigenschaften festgelegt und durch einen etwaigen Bezeichnungsschlüssel definiert werden](#):

- EN 13162:2001 "Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation"
- EN 13163:2001 "Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS) - Spezifikation"
- EN 13164:2001 "Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS) - Spezifikation"
- EN 13165:2001 "Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyurethan-Hartschaum (PUR) - Spezifikation"
- EN 13166:2001 "Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Phenolharzhartschaum (PF) - Spezifikation"
- EN 13167:2001 "Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Schaumglas (CG) - Spezifikation"
- EN 13168:2001 "Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzwolle (WW) - Spezifikation"
- EN 13169:2001 "Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Blähperlite (EPB) - Spezifikation"
- EN 13170:2001 "Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Kork (ICB) - Spezifikation"
- EN 13171:2001 "Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfasern (WF) - Spezifikation"
- ÖNORM EN 14063-1:2001 "Wärmedämmstoffe f. Gebäude - An Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Blähton-Leichtzuschlagsstoffen - Teil 1: Spezifikation für die Schüttdämmstoffe vor dem Einbau"
- ÖNORM EN 14063-2:2001 "Wärmedämmstoffe für Gebäude - An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Blähton-Leichtzuschlagsstoffen - Teil 2: Spezifikation für die eingebauten Produkte"
- ÖNORM EN 14064-1:2001 "Wärmedämmstoffe für Gebäude - An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Mineralwolle - Teil 1: Spezifikation für die Schüttdämmstoffe vor dem Einbau"
- ÖNORM EN 14064-2:2001 "Wärmedämmstoffe für Gebäude - An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Mineralwolle - Teil 2: Spezifikation für die eingebauten Produkte"

- prEN 14303:2002 "Wärmedämmstoffe für die Haustechnik und für betriebstechnische Anlagen - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation "
- prEN 14304:2002 " Wärmedämmstoffe für die Haustechnik und für betriebstechnische Anlagen - Werkmäßig hergestellte Produkte aus flexiblem Elastomer-Schaum (FEF) - Spezifikation "
- prEN 14305:2002 " Wärmedämmstoffe für die Haustechnik und für betriebstechnische Anlagen - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Schaumglas (CG) - Spezifikation"
- prEN 14306:2002 "Wärmedämmstoffe für die Haustechnik und für betriebstechnische Anlagen - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Calciumsilikat (CS) - Spezifikation"
- prEN 14307:2002 "Wärmedämmstoffe für die Haustechnik und für betriebstechnische Anlagen - Werkmäßig hergestellte Produkte aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS) - Spezifikation"
- prEN 14308:2002 "Wärmedämmstoffe für die Haustechnik und für betriebstechnische Anlagen - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyurethan-Hartschaum (PUR) und Polyisocyanurat-Schaum (PIR) - Spezifikation"
- prEN 14309:2002 "Wärmedämmstoffe für die Haustechnik und für betriebstechnische Anlagen - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS) - Spezifikation"
- prEN 14313:2002 "Wärmedämmstoffe für die Haustechnik und für betriebstechnische Anlagen - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyethylenschaum (PEF) - Spezifikation"
- prEN 14314:2002 "Wärmedämmstoffe für die Haustechnik und für betriebstechnische Anlagen - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Phenolharzschaum (PF) - Spezifikation"
- prEN 14315-1:2002 "Wärmedämmstoffe für Gebäude - An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Polyurethan (PUR)-Spritzschaum - Teil 1: Spezifikation für das Schaumsystem vor dem Einbau"
- prEN 14315-2:2002 "Wärmedämmstoffe für Gebäude - An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Polyurethan (PUR)-Spritzschaum - Teil 2: Spezifikation für das Schaumsystem für die eingebauten Produkte"
- prEN 14316-1:2002 "Wärmedämmstoffe für Gebäude - An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Blähperlit (EP) - Teil 1: Spezifikation für gebundene und Schüttdämmstoffe vor dem Einbau"
- prEN 14316-2:2002 "Wärmedämmstoffe für Gebäude - An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Blähperlit (EP) - Teil 2: Spezifikation für das Schaumsystem für die eingebauten Produkte"
- prEN 14317-1:2002 "Wärmedämmstoffe für Gebäude - An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Vermiculit (EV) - Teil 1: Spezifikation für gebundene und Schüttdämmstoffe vor dem Einbau"
- prEN 14317-2:2002 "Wärmedämmstoffe für Gebäude - An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Vermiculit (EV) - Teil 1: Spezifikation für gebundene und Schüttdämmstoffe vor dem Einbau - Teil 2: Spezifikation für das Schaumsystem für die eingebauten Produkte"

- prEN 14318-1:2002 "Wärmedämmstoffe für Gebäude - An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus dispensiertem Polyurethan (PUR)-Schaum - Teil 1: Spezifikation für das Schaumsystem vor dem Einbau"
- prEN 14318-2:2002 "Wärmedämmstoffe für Gebäude - An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus dispensiertem Polyurethan (PUR)-Schaum - Teil 2: Spezifikation für das Schaumsystem für die eingebauten Produkte"
- prEN 14319-1:2002 "Wärmedämmstoffe für die Haustechnik und für betriebstechnische Anlagen - An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus dispensiertem Polyurethan (PUR) -Schaum - Teil 1: Spezifikation für das Schaumsystem vor dem Einbau"
- prEN 14319-2:2002 "Wärmedämmstoffe für die Haustechnik und für betriebstechnische Anlagen - An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus dispensiertem Polyurethan (PUR) -Schaum - Teil 2: Spezifikation für das Schaumsystem für die eingebauten Produkte"
- prEN 14320-1:2002 "Wärmedämmstoffe für die Haustechnik und für betriebstechnische Anlagen - An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Polyurethan (PUR)-Spritzschaum - Teil 1: Spezifikation für das Schaumsystem vor dem Einbau"
- prEN 14320-2:2002 "Wärmedämmstoffe für die Haustechnik und für betriebstechnische Anlagen - An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Polyurethan (PUR)-Spritzschaum - Teil 2: Spezifikation für das Schaumsystem für die eingebauten Produkte"

3 Zertifizierungs- und Bewertungsverfahren im Rahmen der Erstprüfung

Die [Konformitätsbewertung für die Erstprüfung \(ITT\)](#) und die [Werkseigene Produktionskontrolle \(WPK\)](#) sowie die [aus dem etwaigen Bezeichnungsschlüssel resultierende Stufen oder Klassen](#) sind in der

- EN 13172:2001 "Wärmedämmstoffe - Konformitätsbewertung"

sowie den zugehörigen Produktnormen (siehe Abschnitt 2) festgelegt. Die Erstprüfung ist vor dem Markteintritt zu veranlassen.

3.1 Antragstellung und nötige Unterlagen

Mit der Bewertung der Konformität sind entweder der Hersteller oder der Hersteller in Verbindung mit einer dritten Partei befasst. Für die Zertifizierung hat der Antragsteller folgende Unterlagen einzureichen:

- Ausgefertigtes und firmenmäßig unterzeichnetes [Formular „Antrag auf Zertifizierung“](#);
- [Vollmacht oder Einverständniserklärung des Herstellers](#), wenn der Antragsteller nicht der Hersteller ist;
- Produktunterlagen mit zitierter [Kennzeichnung](#) sowie [Angabe des Geltungsbereiches der Zertifizierung](#)
 - [Bekanntgabe der angestrebten mandatierten Brandklassen \(gem. der EN 13501-1:2000\)](#);
 - [Angabe der Stufen oder Klassen](#) der Grenzabmaße, Dimensionsstabilität, Dimensionsstabilität bei definierten Temperatur- und Feuchtebedingungen, Verformung bei definierten Temperatur- und Feuchtebedingungen,

Druckspannung bei 10% Stauchung, Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene, Biegefestigkeit, Kriechverhalten, Wasseraufnahmen, Dynamische Steifigkeit, Zusammendrückbarkeit;¹

- Nachweis eines zertifizierten [Qualitätsmanagementsystems nach EN ISO 9001 oder EN ISO 9002](#) (falls vorhanden);

3.2 Festlegung des Systems der Konformitätsbescheinigung

In Abhängigkeit von den in Abschnitt 3.1. getroffenen Angaben sowie den Stufen und Klassen der Produkte sind die [möglichen Systeme der Konformitätsbescheinigung die Systeme 1, 3 und 4](#)² (siehe Tab. 1).

Tab. 1: Systeme der Konformitätsbescheinigung gemäß der Bauproduktenrichtlinie

System	Aufgabe des Herstellers	Aufgabe notifizierte Stelle	Status
1	Durchführung der Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) und Stichprobenprüfung nach einem festgelegtem Prüfplan	Erstinspektion des Werkes und Kontrolle der WPK; Durchführung der Erstprüfung und laufende Überwachung der WPK	Zertifikat der notifizierten Stelle über die Konformität des Produktes
3	Durchführung der WPK	Durchführung der Erstprüfung	Konformitätserklärung durch den Herstellers
4	Durchführung der Erstprüfung und WPK	---	

3.2.1 Brandverhalten unterliegende Produkte

[Produkte die zusätzlich dem Brandverhalten unterliegen, werden in Abhängigkeit der Brandklassen nach EN 13501-1:2000 \(Tab. 2\) hinsichtlich ihrer Konformität nach den Systemen 1, 3 oder 4 \(Tab. 1\) beurteilt.](#) Die im Rahmen der Erstprüfung und der Werkseigenen Produktionskontrolle nötigen Prüfungen und deren Frequenz ist in Anhang B der entsprechenden Produktnorm dargestellt.

Tab. 2: Systeme der Konformitätsbescheinigung in Abhängigkeit der Brandklassen

Produkt	Verwendungszweck	Brandklasse	System
Wärmedämmstoffe – werkmäßig hergestellte Produkte	für Verwendungen, die Brandverhaltensvorschriften unterliegen	A1, A2, B, C ¹⁾	1
		A1, A2, B, C ²⁾ , D, E	3
		A1, A2, B, C, D, E ³⁾ , F	4
¹⁾ Produkte/Materialien, bei denen eine eindeutig bestimmbare Maßnahme im Produktionsprozess zu einer Verbesserung der Brandklasse führt z.B. brandhemmende Zusätze oder die Begrenzung organischer Stoffe. ²⁾ Produkte/Materialien für welche ¹⁾ nicht gilt. ³⁾ Produkte/Materialien, die nach der Ergänzung der Entscheidung 96/603 keiner Prüfung des Brandverhaltens bedürfen z.B. Produkte/Materialien der Klassen A1).			

¹ Falls laut zutreffender Produktnorm relevant.

² Siehe dazu Bauproduktenrichtlinie 89/106/EEC

Der [Aufgabenbereich der prüfenden Stelle](#) ist im Falle des Konformitätsbescheinigungssystems 1 oder 3 auf die relevante Eigenschaft des

- Brandverhaltens

nach den in Tab. 1 festgelegten Zuständigkeiten beschränkt. Für alle anderen Eigenschaften des Produktes gelten die Festlegungen in Abschnitt 3.2.2, d.h. dem System der Konformitätsbescheinigung 3.

3.2.2 Produkte für alle Anwendungszwecke

[Produkte für alle Anwendungszwecke](#) werden hinsichtlich ihrer Konformität grundsätzlich nach dem [System 3](#) (siehe dazu Tab. 1) beurteilt. Die im Rahmen der Erstprüfung und der Werkseigenen Produktionskontrolle nötigen Prüfungen und deren Frequenz sind in Anhang B der entsprechenden Produktnorm dargestellt. Der [Aufgabenbereich der prüfenden Stelle](#) ist auf die Eigenschaften

- Wärmedurchlasswiderstand
- Abgabe gefährlicher Substanzen
- Druckfestigkeit für druckbelastete Anwendungen
- Wasserdurchlässigkeit

beschränkt. Die Verantwortung für alle übrigen Eigenschaften des Produktes, welche dem Anhang ZA der entsprechenden Produktnorm zu entnehmen sind, liegen beim Hersteller.

3.3 Festlegung der Prüf- und Überwachungsstelle

In Abstimmung mit dem Antragsteller wird die zur Inspektion des Herstellerwerkes sowie der Durchführung von Prüfungen im Rahmen der Erstprüfung sowie der Werkseigenen Produktionskontrolle herangezogene [Prüf- und Überwachungsstelle ausgewählt](#). Diese erhält durch die Zertifizierungsstelle alle in Abschnitt 3.1 übermittelten Unterlagen. Weiters ist zwischen der ofi-Zertifizierungsstelle, dem Antragsteller bzw. Hersteller und der Prüf- und Überwachungsstelle ein Überwachungsvertrag abzuschließen.

3.4 Bewertungsgrundlagen

Auf Basis der dem Produkt zugeordneten Produktnorm (siehe Abschnitt 2), der zwischen Kunden und Zertifizierungsstelle getroffenen Gruppierung (Brandverhaltensklasse) sowie den Festlegungen der EN 13172:2001 "Wärmedämmstoffe - Konformitätsbewertung" werden die Bewertungsgrundlagen der Erstprüfung und der Werkseigenen Produktionskontrolle durch die akkreditierte Prüf- und Überwachungsstelle dem Antragsteller übermittelt.

Die Bewertungsgrundlagen sind in zwei Gruppen zu unterteilen:

- [Anforderungen an die WPK und das Qualitätshandbuch](#)
- [Prüfungen](#) (Werkseigene Produktionskontrolle, Erstprüfung)

3.4.1 Anforderungen an die WPK und das Qualitätshandbuch

Durch die Erstbesichtigung der Überwachungsstelle ist festzuhalten, ob die personellen und technischen Voraussetzungen für eine laufende und ordnungsgemäße Herstellung sowie der werkseigenen Produktionskontrolle gegeben sind.

3.4.1.1 Hersteller mit zertifiziertem Qualitätsmanagementsystem

Wurde ein [gültiges, zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem des Herstellers](#) nach EN ISO 9001 oder EN ISO 9002 vorgelegt, so sind die allgemeinen [Anforderungen an die Organisation und das Qualitätshandbuch erfüllt](#). [Folgende Anforderungen](#)

gemäß Abschnitt 5 der EN 13172:2001 hinsichtlich Implementierung und Umsetzung (z.B. in Verfahrensanweisungen, Arbeitsanweisungen, Handbüchern etc.) nachzuweisen:

- Festlegung des Systems (Umfang) der Werkseigenen Produktionskontrolle (WPK);
- Die im Rahmen der WPK durchzuführenden Untersuchungen sowie deren Häufigkeiten und gegebenenfalls Regelungen für Wiederholungsprüfungen müssen existieren;
- Verfahren zur Handhabung, Lagerung, Verpackung, Kennzeichnung und Etikettierung des Produkts. Entsprechende Lagerräumlichkeiten oder -flächen, welche eine Beschädigung oder Zerstörung des Produktes verhindern müssen vorhanden sein. Weiters hat eine Kontrolle der Verpackungs-, Lagerungs- und Kennzeichnungsverfahren zu erfolgen;
- Nachweis eines durch die Geschäftsleitung zur Leitung und Überwachung der WPK Beauftragten. Dieser hat für die Sicherstellung der Einführung und Einhaltung der Anforderungen der EN 13172:20001 sowie der Produktnorm verantwortlich zu sein und über entsprechende Kenntnisse verfügen.
- Dokumentation der Konformität nach Prüfung oder Kontrolle;

3.4.1.2 Hersteller ohne zertifiziertem Qualitätsmanagementsystem

Fehlt ein nach EN ISO 9001 oder EN ISO 9002 zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, so sind durch den Hersteller im Rahmen der Erstinspektion des Herstellwerkes durch die beauftragte Prüf- und Überwachungsstelle folgende Anforderungen gemäß Abschnitt 5 der EN 13172:2001 hinsichtlich Implementierung und Umsetzung (z.B. in Verfahrensanweisungen, Arbeitsanweisungen, Handbüchern etc.) nachzuweisen:

- Festlegungen der Qualitätsziele;
- Organisatorischer Aufbau;
- Festlegung der Verantwortung, Befugnisse und Zusammenwirken aller Mitarbeiter (leitend, ausführend, überwachend), welche die Qualität des Produktes beeinflussen (u.a. Personal, dass Maßnahmen zur Verhinderung von Produktmängeln veranlasst, Qualitätsprobleme feststellt oder aufzeichnet);
- Festlegung des Systems (Umfang) der Werkseigenen Produktionskontrolle (WPK);
- Verfahren zur genauen Beschreibung und Überprüfung von Ausgangsstoffen und Zusatzbestandteilen müssen vorhanden sein;
- Verfahren zur Produktionskontrolle u. a. zur Anwendung kommenden Techniken, Verfahren und systematische Maßnahmen müssen vorhanden sein;
- Die im Rahmen der WPK durchzuführenden Untersuchungen sowie deren Häufigkeiten und gegebenenfalls Regelungen für Wiederholungsprüfungen müssen existieren;
- Alle erforderlichen Einrichtungen, Prüfgeräte und das Personal zur Durchführung der Prüfungen muss verfügbar sein. Die Prüfeinrichtungen sind ordnungsgemäß zu warten und zu kalibrieren;
- Verfahren zur Handhabung, Lagerung, Verpackung, Kennzeichnung und Etikettierung des Produkts. Entsprechende Lagerräumlichkeiten oder -flächen, welche eine Beschädigung oder Zerstörung des Produktes verhindern müssen vorhanden sein. Weiters hat eine Kontrolle der Verpackungs-, Lagerungs- und Kennzeichnungsverfahren zu erfolgen;

- Verfahren zur **Schulung des Personals** in allen die Qualität beeinflussenden Tätigkeiten;
- **Nachweis eines durch die Geschäftsleitung zur Leitung und Überwachung der WPK Beauftragten**. Dieser hat für die Sicherstellung der Einführung und Einhaltung der Anforderungen der EN 13172:20001 sowie der Produktnorm verantwortlich zu sein und über entsprechende Kenntnisse verfügen.
- Kontrolle der **Durchführung und Überprüfung der WPK durch die Geschäftsleitung auf Eignung und Wirksamkeit anhand von Aufzeichnungen**.
- **Dokumentation der Konformität** nach Prüfung oder Kontrolle;
- Behandlung **nicht konformer Produkte**;
- **Rückverfolgbarkeit** der Produkte;
- Aufbewahrung der **Dokumentation über 10 Jahre**;

3.5 Prüfungen und Berichte

Die Erstprüfung hat direkt zu erfolgen und ist hinsichtlich Ihres Umfangs von den angegebenen Stufen und Klassen (Leistungsfeststellung) des Produktes abhängig

Dabei ist die Werkseigene Produktionskontrolle hinsichtlich der Prüfungen und Prüfhäufigkeiten gemäß Anhang B der relevanten Produktnorm durchzuführen.

Die durch den Antragsteller ausgewählte Prüf- und Überwachungsstelle führt die Erstprüfung durch und erstellt einen Bewertungsbericht, welcher Ergebnisse der Produktprüfung, die Beurteilung der Werkseigenen Produktionskontrolle sowie gegebenenfalls Verbesserungsmaßnahmen beinhaltet.

3.6 Zertifizierung

Die Zertifizierung – Erstausstellung der Konformitätsbescheinigung - erfolgt auf Basis der Unterlagen in Abschnitt 3.5 und nach Vertragsabschluss mit dem Antragsteller sowie der Prüf- und Überwachungsstelle. **Verbesserungsvorschläge, die z.B. im Rahmen der Inspektion der WPK durch die Prüf- und Überwachungsstelle erteilt wurden, sind vor Erteilung der Konformitätsbescheinigung umzusetzen.**

3.6.1 Überwachungsvertrag

Zur Durchführung der Inspektion der WPK und/oder der Prüfung an im Werk entnommenen Proben sind Überwachungsverträge mit einer akkreditierten und von der Zertifizierungsstelle **ofi-CERT** anerkannten Prüf- und Überwachungsstelle sowie der Zertifizierungsstelle **ofi-CERT** selbst abzuschließen.

Dieses Vertragswerk definiert die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien (Hersteller, In-Verkehr-Bringer, Prüfstelle, Zertifizierungsstelle), definiert jene der Überwachung unterzogenen Produkte und enthält gegebenenfalls in einer Anlage einen Bewertungsplan, welcher die zeitliche Abfolge der zu prüfenden bzw. inspizierenden Produkte oder über einen Zeitraum von mehreren Jahren festlegt.

3.6.2 Management von Verbesserungsvorschläge

Nach Abschluss der Erstinspektion der WPK hält die Prüf- und Überwachungsstelle die während des Audits festgestellten Beobachtungen schriftlich fest und nimmt eine Gesamtbeurteilung vor, welche gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge beinhaltet.

Verbesserungsvorschläge werden entsprechend ihrer Höhe des Einflusses auf die Produktqualität bzw. die Stabilität des Produktionsprozesses durch die Prüf- und Überwachungsstelle gewichtet und in Bezug auf deren Umsetzung mit Fristen versehen.

Die Kontrolle der Umsetzung erfolgt durch die Prüf- und Überwachungsstelle. Im Falle einer Fristüberschreitung ist die Zertifizierungsstelle **ofi-CERT** durch die Prüf- und Überwachungsstelle nachweislich und unverzüglich zu informieren. Die Zertifizierungsstelle **ofi-CERT** entscheidet gemeinsam mit der Prüf- und Überwachungsstelle über die weitere Vorgehensweise.

Im Falle einer Erstinspektion – eine künftige Konformitätsbescheinigung wird angestrebt – kann die Fristüberschreitung bzw. verzögerte Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen eine Nicht-Ausstellung der Konformitätsbescheinigung zur Folge haben.

3.6.3 Ausstellung der Konformitätsbescheinigung

Die Ausstellung der Konformitätsbescheinigung erfolgt nach positivem Abschluss der Produktprüfung und/oder der Inspektion der WPK.

Die Zuerkennung des Rechtes zur Führung des Konformitätszeichens, dessen Aussetzung und dessen Entzug wird auf der Homepage der Zertifizierungsstelle **ofi-CERT** und - wenn notwendig - auch in anderen Druckwerken unter Angabe der Zertifikatsnummer veröffentlicht.

Weiters wird durch die Zertifizierungsstelle **ofi-CERT** regelmäßig ein vollständiges Verzeichnis aller gültigen Zuerkennungen herausgegeben. Auf den durch die Zertifizierungsstelle **ofi-CERT** ausgestellten Konformitätsbescheinigungen wird bezüglich der Aktualität der Bescheinigungen auf die Listung auf der Homepage verwiesen.

4 Zertifizierungs- und Bewertungsverfahren im Rahmen der Überwachung

Die [Konformitätsbewertung für die laufende Überwachung der Werkseigenen Produktionskontrolle \(WPK\) für ausschließlich die dem Konformitätsbescheinigungssystem 1 unterliegenden Produkte](#) (siehe Tab. 2) ist in der

- EN 13172:2001 "Wärmedämmstoffe - Konformitätsbewertung"

sowie den zugehörigen Produktnormen (siehe Abschnitt 2) festgelegt. Die laufende Überwachungsprüfung ist [mindestens halbjährlich pro Herstellerwerk durch die vertraglich vereinbarte Überwachungsstelle](#) durchzuführen.

4.1 Nötige Unterlagen

Für die Überwachung und damit Zertifikatsverlängerung hat der Antragsteller folgende Unterlagen einzureichen:

- [Vollmacht oder Einverständniserklärung des Herstellers](#), wenn der Antragsteller nicht der Hersteller ist;
- Produktunterlagen mit zitierter [Kennzeichnung](#) sowie [Angabe über Änderungen des Geltungsbereiches der Zertifizierung](#)³;
- Nachweis eines zertifizierten [Qualitätsmanagementsystems nach EN ISO 9001 oder EN ISO 9002](#) (falls vorhanden);

4.2 Bewertungsgrundlagen

Siehe Abschnitt 3.4.

³ Bei Angabe etwaiger Änderungen hat die Prüf- und Überwachungsstelle in Rücksprache mit der Zertifizierungsstelle festzulegen, wie weiter vorgegangen wird.

4.3 Prüfungen und Berichte

Der [Aufgabenbereich der prüfenden, überwachenden Stelle](#) ist (Konformitätsbescheinigungssystem 1) auf die relevante Eigenschaft des

- Brandverhaltens

nach den in Tab. 1 festgelegten Zuständigkeiten beschränkt. Für alle anderen Eigenschaften des Produktes gelten die Festlegungen in Abschnitt 3.2.2, d.h. dem System der Konformitätsbescheinigung 3.

Die Überwachungsprüfung hat direkt oder indirekt zu erfolgen. Dabei ist die werkseigene Produktionskontrolle hinsichtlich der Prüfungen und Prüfhäufigkeiten gemäß Anhang B der relevanten Produktnorm durchzuführen.

[Die durch den Antragsteller ausgewählte Prüf- und Überwachungsstelle führt die Prüfung durch und erstellt einen Bewertungsbericht, welcher Ergebnisse der Produktprüfung und die Beurteilung der werkseigenen Produktionskontrolle beinhaltet.](#)

4.4 Zertifizierung

Die Zertifizierung – Verlängerung der Konformitätsbescheinigung - erfolgt auf Basis der Unterlagen in Abschnitt 4.3. Verbesserungsvorschläge, die z.B. im Rahmen der laufenden Kontrolle der WPK durch die Prüf- und Überwachungsstelle erteilt wurden, sind vor erneuter Erteilung der Konformitätsbescheinigung umzusetzen.

4.4.1 Management von Verbesserungsvorschläge

Nach Abschluss der Inspektion der WPK hält die Prüf- und Überwachungsstelle die während des Audits festgestellten Beobachtungen schriftlich fest und nimmt eine Gesamtbeurteilung vor, welche gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge beinhaltet.

[Verbesserungsvorschläge werden entsprechend ihrer Höhe des Einflusses auf die Produktqualität bzw. die Stabilität des Produktionsprozesses durch die Prüf- und Überwachungsstelle gewichtet und in Bezug auf deren Umsetzung mit Fristen versehen.](#)

Die Kontrolle der Umsetzung erfolgt durch die Prüf- und Überwachungsstelle. Im Falle einer Fristüberschreitung ist die Zertifizierungsstelle *ofi*-CERT durch die Prüf- und Überwachungsstelle nachweislich und unverzüglich zu informieren. Die Zertifizierungsstelle *ofi*-CERT entscheidet gemeinsam mit der Prüf- und Überwachungsstelle über die weitere Vorgehensweise.

Im Falle einer Überwachung – laufende WPK zur Aufrechterhaltung der Konformitätsbescheinigung - kann die Fristüberschreitung bzw. verzögerte Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen das Erlöschen oder den Entzug der Konformitätsbescheinigung und damit des Rechts zur Führung des Konformitätszeichens zur Folge haben.

4.4.2 Ausstellung der Konformitätsbescheinigung

Die Ausstellung der Konformitätsbescheinigung erfolgt nach positivem Abschluss der Produktprüfung und/oder der Inspektion der WPK.

Die Zuerkennung des Rechtes zur Führung des Konformitätszeichens, dessen Aussetzung und dessen Entzug wird auf der Homepage der Zertifizierungsstelle *ofi*-CERT und - wenn notwendig - auch in anderen Druckwerken unter Angabe der Zertifikatsnummer veröffentlicht.

Weiters wird durch die Zertifizierungsstelle *ofi*-CERT regelmäßig ein vollständiges Verzeichnis aller gültigen Zuerkennungen herausgegeben. Auf den durch die Zertifizierungsstelle *ofi*-CERT ausgestellten Konformitätsbescheinigungen wird bezüglich der Aktualität der Bescheinigungen auf die Listung auf der Homepage verwiesen.

4.4.3 Änderung der Bewertungsgrundlagen (Normen)

Andern sich die Bewertungsgrundlagen, welche der Konformitätsbescheinigung zu Grund liegen (z.B. Überarbeitung der Norm), hat die Zertifizierungsstelle **ofi-CERT** den Zertifikatsinhaber darüber zu informieren, damit dieser um innerhalb einer gesetzten Frist eine kostenpflichtige Nachüberprüfung veranlassen kann. Eine Verstreichung der Frist kann den Entzug oder das Erlöschen der Konformitätsbescheinigung zur Folge haben.

Anhang A – Zusammenfassung der für die Zertifizierung nötigen Dokumente

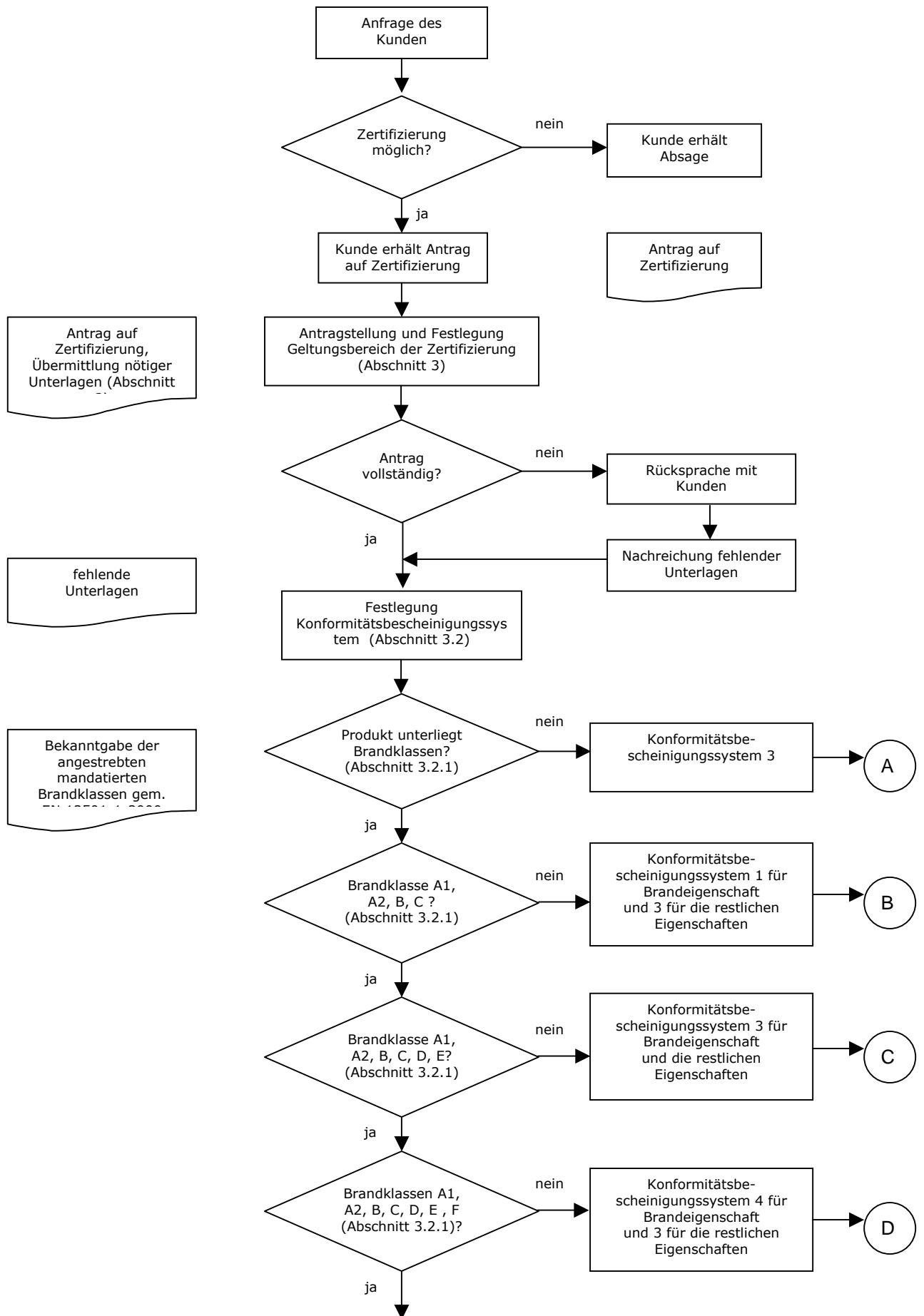
Zur erstmaligen Zertifizierung nötigen Dokumente:

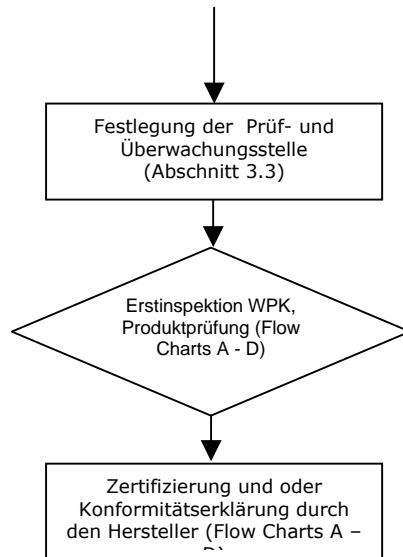
- Unterfertigter „Antrag auf Zertifizierung“;
- Vollmacht oder Einverständniserklärung des Herstellers, wenn der Antragsteller nicht der Hersteller ist;
- Produktunterlagen mit zitierter Kennzeichnung;
- Angabe des Geltungsbereiches der Zertifizierung (Verwendungszweck) und/oder Angabe der Stufen oder Klassen;
- Zertifiziertes Qualitätsmanagementsystems (falls vorhanden);

Zur Verlängerung der Konformitätsbescheinigung nötige Dokumente:

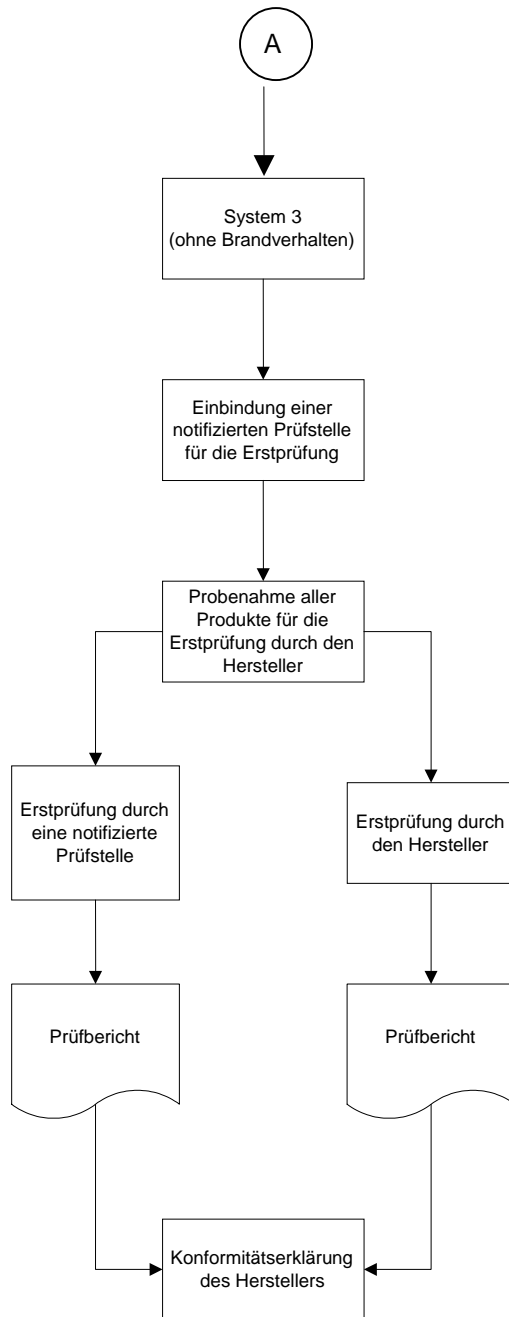
- Unterfertigter „Antrag auf Zertifizierung“;
- Vollmacht oder Einverständniserklärung des Herstellers, wenn der Antragsteller nicht der Hersteller ist;
- Aktuelle Produktunterlagen mit zitierter Kennzeichnung;
- Zertifiziertes Qualitätsmanagementsystems (falls vorhanden);

Anhang B – Ablauf einer Zertifizierung

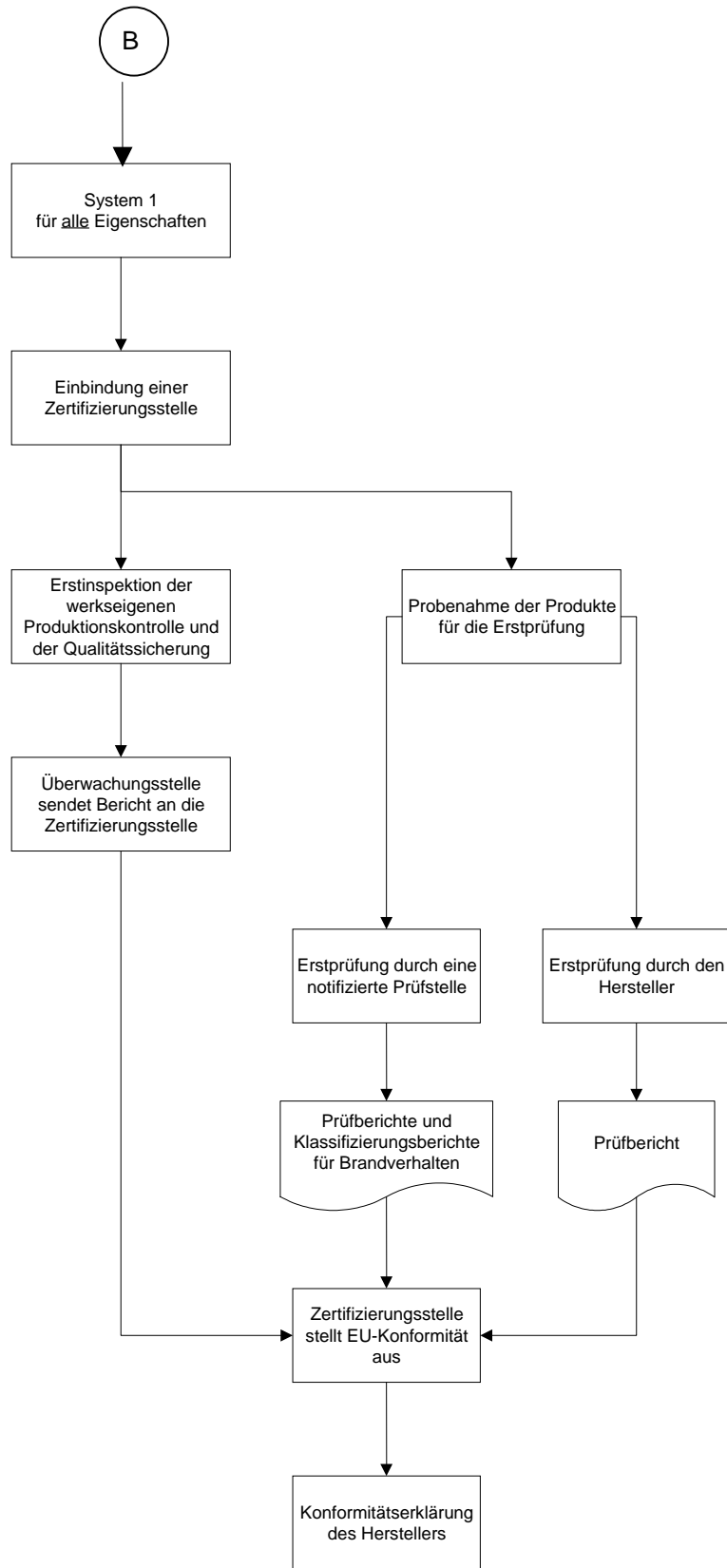




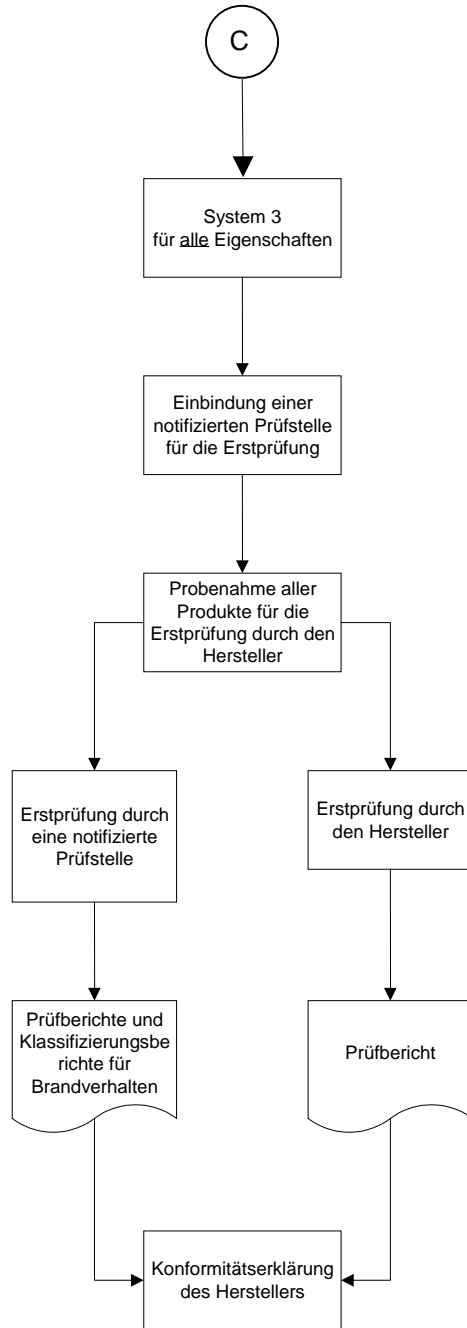
Flow-Chart A – Produkt unterliegt keinen Brandeigenschaften



Flow-Chart B – AoC 1 für Brandeigenschaften



Flow-Chart C – AoC 3 für Brandeigenschaften



Flow-Chart D – AoC 4 für Brandeigenschaften

